



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2023
COM(2023) 138 final

2016/0139 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur
Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der
Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer,
deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kosovo*)**

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kosovo*)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den [10. Mai 2016] Rat (Dokument COM(2016)277 – 2016/0139 COD):

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: [28. März 2019]

Festlegung des Standpunkts des Rates: [9. März 2023]

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Ziele des Vorschlags der Kommission:

- (a) Bürgerinnen und Bürger des Kosovos sollen die Möglichkeit erhalten, 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen ohne Visum in die EU zu reisen, indem das Kosovo in die Liste der von der Visumpflicht befreiten Drittländer aufgenommen wird.
- (b) Das kontinuierliche Engagement der kosovarischen Behörden bei der Erfüllung der Vorgaben des Fahrplans für die Visaliberalisierung, die die Europäische Kommission bereits im Juli 2018 als erfüllt eingestuft hat, soll gewürdigt werden.
- (c) Mit der Aufnahme des Kosovos in die Liste der von der Visumpflicht befreiten Drittländer soll die gesamte Westbalkanregion visumfreien Zugang zum Schengen-Raum erhalten, sodass zwischen der EU und der gesamten Region die Beziehungen und die direkten persönlichen Kontakte ausgebaut werden können, und gleichzeitig sichergestellt werden, dass gemeinsame Anstrengungen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität und irregulärer Migration unternommen werden.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der vom Rat in erster Lesung angenommene Standpunkt spiegelt in vollem Umfang die Einigung wider, die am 14. Dezember 2022 im Rahmen des ersten und einzigen Trilog-Gesprächs zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission erzielt wurde. Diese Einigung beruht im Wesentlichen auf den folgenden in den Erwägungsgründen der Verordnung aufgeführten Punkten:

- Das Kosovo hat die Vorgaben seines Fahrplans zur Einführung der Visumfreiheit erfüllt. Durch die Befreiung von der Visumpflicht wird sichergestellt, dass für die gesamte Westbalkanregion die gleiche Visumregelung gilt.
- Die Befreiung von der Visumpflicht wird erst ab der Inbetriebnahme des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) oder ab dem 1. Januar 2024, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, gelten, und zwar ausschließlich für Inhaber biometrischer Reisepässe, die vom Kosovo im Einklang mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgestellt wurden.
- Solange die Befreiung von der Visumpflicht noch nicht gilt, ist es wichtig, dass Rückübernahmeverträge oder gegebenenfalls Rücknahmevereinbarungen mit denjenigen Mitgliedstaaten geschlossen werden, mit denen noch kein solches Abkommen oder keine solche Vereinbarung besteht. Sobald diese Abkommen oder Vereinbarungen geschlossen sind, hat das Kosovo sie vollständig umzusetzen, wobei der Grundsatz der Nichtzurückweisung zu beachten ist.
- Das Kosovo sollte sich um eine weitere Angleichung seiner Visumpolitik an die EU-Liste der Drittländer mit Visumpflicht bemühen, insbesondere bei den Drittländern, von denen Risiken irregulärer Migration oder Sicherheitsrisiken für die EU ausgehen.
- Die Kommission soll die Umsetzung der Vorgaben des Fahrplans zur Einführung der Visumfreiheit für das Kosovo und die Angleichung seiner Visumpolitik mithilfe des Mechanismus zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht aktiv beobachten.

Die Kommission hat die im Trilog erzielte Einigung unterstützt, die es ermöglicht hat, ihren seit langem bestehenden Vorschlag, das Kosovo in die Liste der von der Visumpflicht befreiten Länder aufzunehmen, voranzubringen und somit dazu führen wird, dass für die gesamte Westbalkanregion bei Reisen in die EU die Visumbefreiung gilt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates.